



*Deutsche
Fechterjugend*

Jugendorganisation im Deutschen Fechter-Bund e.V.

ORDNUNG
der
DEUTSCHEN
FECHTERJUGEND

(dfj)

Änderungen der Jugendordnung

Änderung	in kraft getreten am
Neufassung laut Beschluss des Deutschen Fechtertages	23.11.1980
geändert vom Deutschen Fechtertag	21.11.1984
	19.11.1986
	16.11.1988
geändert vom Deutschen Jugendfechtertag mit Zustimmung des Deutschen Fechtertages	08.12.1990
	21.11.1998
	23.11.2002
	22.11.2008 13.12.2014

In der folgenden Ordnung der Deutschen Fechterjugend ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1

Name

Die Deutsche Fechterjugend (dfj) ist die Jugendorganisation des Deutschen Fechter-Bundes (DFB). Sie führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet selbstständig über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des DFB und dieser Jugendordnung.

§ 2

Zugehörigkeit

Der dfj gehören alle Jugendlichen an, die einem Mitgliedsverein eines Landesfachverbandes des DFB angehören, bis sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. die Mitglieder des Jugendvorstands sowie die Jugendwarte der Landesfachverbände und deren Vereine.

Sie sind berechtigt, im Rahmen dieser Jugendordnung ihre Rechte auf Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitarbeit in der Deutschen Fechterjugend wahrzunehmen.

§ 3

Grundsätze

(1) Die dfj unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Fechtssport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Landesfachverbände. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

(2) Die Deutsche Fechterjugend ist die Interessenvertretung der Jugendlichen im DFB und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Fechtssport treibenden jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die dfj will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen und für Toleranz nach innen und außen eintreten.

(3) Die dfj will in Zusammenarbeit mit den Landesfachverbänden die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Fechtssport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.

(4) Die dfj bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Sie ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

(5) Die dfj bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des „Gender Mainstreaming“ und fördert den Umgang mit Verschiedenheit („Diversity Management“).

§ 4

Organisation und Leitbild

Die Deutsche Fechterjugend ist Mitglied der Deutschen Sportjugend.

Die Deutsche Fechterjugend gibt sich ein Leitbild im Rahmen dieser Jugendordnung, aus dem sich die Tätigkeitsfelder und Aufgaben ergeben und über das der Deutsche Jugendfechtertag entscheidet.

§ 5

Organe

Organe der Deutschen Fechterjugend sind:

- der Deutsche Jugendfechtertag
- der Jugendhauptausschuss
- der Jugendvorstand

§ 6

Der Deutsche Jugendfechtertag

(1) Der Deutsche Jugendfechtertag ist das oberste Organ der Deutschen Fechterjugend.

(2) Mitglieder des Deutschen Jugendfechtertages sind zwei Vertreter eines jeden Landesfachverbandes sowie die Mitglieder des Jugendvorstands. Es darf nur ein Vertreter eines Landesfachverbandes das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(3) Der ordentliche Deutsche Jugendfechtertag findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Der Jugendvorstand beruft den Jugendfechtertag ein. Die Einladung muss den Landesfachverbänden in Textform mindestens sechs Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(4) Auf Antrag eines Drittels der Landesfachverbände oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstands muss ein außerordentlicher Jugendfechtertag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Deutsche Jugendfechterttag ist beschlussfähig.

(6) Bei der Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes regelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7

Aufgabe des Deutschen Jugendfechtertages

Der Deutsche Jugendfechterttag hat die Aufgabe:

a) die Mitglieder des Jugendvorstands zu berufen, ihre Arbeit zu kontrollieren und über ihre Entlastung zu befinden. Der Jugendvorstand legt hierzu dem Deutschen Jugendfechterttag einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Dieser Bericht schließt einen Bericht über die Haushalts- und Rechnungsführung ein.

b) über Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands zu beschließen. Insbesondere beschließt er das Leitbild der Deutschen Fechterjugend sowie den Haushalt.

c) über Anträge der Landesfachverbände oder des Jugendvorstands zu beschließen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher im Jugendsekretariat schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 8

Der Jugendhauptausschuss

(1) Mitglieder des Jugendhauptausschusses sind ein Vertreter eines jeden Landesfachverbandes sowie die Mitglieder des Jugendvorstands.

(2) Der Jugendhauptausschuss wird bei Bedarf vom Jugendvorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Es ist ein Jugendhaupt-

ausschuss innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Landesfachverbände dies wünscht.

(3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Deutsche Jugendhauptausschuss ist beschlussfähig.

(4) Bei der Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9

Aufgabe des Jugendhauptausschusses

Der Jugendhauptausschuss hat die Aufgabe:

a) *(entfällt)*

b) den Jugendvorstand zu ergänzen, falls Mitglieder vorzeitig ausgeschieden sind.

c) *(entfällt)*

d) über Anträge der Landesfachverbände oder des Jugendvorstands zu beschließen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher im Jugendsekretariat schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10 **Der Jugendvorstand**

(1) Dem Jugendvorstand der Deutschen Fechterjugend gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- bis zu sechs Beisitzer
- bis zu drei kooptierte Mitglieder
- der Jugendsekretär (ex officio)

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Beisitzer werden vom Deutschen Jugendfechtertage auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendausschuss kann aus Gründen der Personalentwicklung bis zu drei Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss kooptieren. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf die Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

(3) In den Jugendvorstand kann nur gewählt oder berufen werden, wer einem Verein im DFB angehört. Mindestens ein Mitglied soll das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie im Rahmen des Leitbilds der dfj und der Beschlüsse des Deutschen Jugendfechtertages. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gelten für seine Arbeit die Satzung und Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes. Der Jugendvorstand bildet den Jugendausschuss nach § 18 Abs. 3 der Satzung des DFB. Er berät das Präsidium und Direktorium des DFB in Angelegenheiten der jugendlichen Fechterinnen und Fechter.

(5) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder muss er binnen zwei Wochen einberufen werden.

Der Vizepräsident „Sport / Jugendsport“ kann an allen Sitzungen des Jugendvorstands mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er nicht gewähltes Mitglied ist.

(6) In Jahren ohne Deutschen Jugendfechterttag berichtet der Jugendvorstand dem Präsidium und den Jugendwarten der Landesfachverbände schriftlich über seine Tätigkeit. Der Bericht an den Deutschen Jugendfechterttag wird auch dem Deutschen Fechterttag schriftlich vorgelegt.

§ 11

Das Jugendsekretariat

Der Jugendsekretär wird vom DFB angestellt. Er muss den Zuschussbestimmungen der Deutschen Sportjugend entsprechen, damit eine Bezuschussung dieses Mitarbeiters im Rahmen staatlicher Mittel gewährleistet ist.

Der Jugendsekretär ist innerhalb der Geschäftsstelle des DFB für die Belange der dfj verantwortlich.

§ 12

Vertretung nach innen und außen

Der Vorsitzende der dfj vertritt die Interessen der Deutschen Fechterjugend nach innen und außen, insbesondere gegenüber der Deutschen Sportjugend und dem DFB. Er kann sich vertreten lassen.

Der Vizepräsident „Sport / Jugendsport“ vertritt die Interessen der Deutschen Fechterjugend gegenüber dem Präsidium des Deutschen Fechter-Bundes.

§ 13

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Deutschen Jugendfechterttag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Deutschen Jugendfechterttag beschlossen werden und müssen den Landesfachverbänden und dem Jugendvorstand zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Zustimmung des Deutschen Fechtertages.